Der Obmann des "Gemeindeverbandes zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBI. 1600:

KUNDMACHUNG

einer Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)"

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 28. August 2024 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBI. Nr. 45/2024, eine Änderung der Satzung des "Gemeindeverbandes zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" genehmigt, die ihre Wirksamkeit mit 1. Jänner 2025 entfaltet.

Die Änderung der in der Anlage 1 angeschlossenen Satzung des "Gemeindeverbandes zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte (Gemeindepensionsverband)" wird kundgemacht (Änderungen sind farblich hervorgehoben).

Obmann des Gemeindeverbandes Zenesues

Anschlags- und Abnahmevermerk:
Angeschlagen am:
Abgenommen am: